

Geschäftsordnung des Vorstandes

Präambel

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstands gemäß §16 Abs. 11 der Satzung.

§ 1 Geschäftsordnung (Erlass / Änderung)

Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden.

§ 2 Sitzungen des Vorstands

- (1) Vorstandssitzungen finden regelmäßig viermal im Jahr statt. Bei Bedarf kann ein Vorstandsmitglied weitere Sitzungen in Textform einberufen.
- (2) Der Vorstand legt den Termin für die nachfolgende ordentliche Vorstandssitzung am Ende einer jeden ordentlichen Vorstandssitzung fest.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der:m Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit der:m stellv. Vorsitzenden aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandsmitglieder zu enthalten, die bis zwei Tage vor der Sitzung bei der:m Vorsitzenden eingegangen sind.
- (3) Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern spätestens einen Tag vor dem Sitzungstermin in Textform mitzuteilen.

§ 4 Vertraulichkeit/ Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- (3) Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen "Gegenstände" sind vertraulich zu behandeln.
- (4) Ergebnisse der Sitzungen, die für die Mitglieder des Vereins (oder einzelne Abteilungen) relevant sind, dürfen mit Beschluss des Vorstands kommuniziert werden.

§ 5 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden von einem Mitglied des erweiterten Vorstands geleitet.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem:r Sitzungsleiter:in festzustellen.

§ 7 Beratungsgegenstand

(1) Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.

(2) In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der am Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 8 Abstimmung

(1) Zur Abstimmung sind nur die in der Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

(2) Abstimmungen erfolgen in der durch den:die Sitzungsleiter:in bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung, Online-Voting).

(3) Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so entscheidet der:die Vorsitzende. Angelegenheiten, für die gemäß Satzung § 16 Abs. 2 eine Einzelvertretungsbefugnis gilt, müssen einstimmig beschlossen werden.

(4) Im Einzelfall kann der:die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Satzung. Der:die Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn die E-Mail im Ordner "Gesendet" des:der Versender:in eingeordnet ist. Für den Nichtzugang ist der:die E-Mail-Empfänger:in beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail

innerhalb der von der:m Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der:die Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

§ 9 Niederschrift

(1) Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den:die Schriftführer:in schriftlich festzuhalten.

(2) Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem:r Versammlungsleiter:in und der:dem Schriftführer:in zu unterzeichnen.

(3) Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls in Textform zu übermitteln.

(4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird spätestens in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 15.05.2025 in Kraft.